

Leitfaden zur Verwendung und Abwicklung der Stadtbezirksbudgets der Bezirksbeiräte

Grundsätzliches und Ziele:

Für die 17 Stadtbezirke steht ein jährliches Budget von 200.000 Euro zur Verfügung, das nach einem Schlüssel (einheitlicher Grundbetrag, Einwohnerzahl, Anteil von Sozialleistungsbeziehern) auf die einzelnen Bezirke verteilt wird (Anlage 1).

Ziel des Budgets ist die Förderung von Projekten und Institutionen aus den Bereichen Kinder und Jugend, Soziales, Kultur, Bildung, Sport, die einzelnen Bevölkerungsgruppen oder dem gesamten Stadtteil zugutekommen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass keine Projekte unterstützt werden dürfen, die in den Pflichtaufgabenbereich der Kommune fallen, aus Gründen haushaltsrechtlicher Restriktionen aber nicht vom Gemeinderat bzw. der Verwaltung unterstützt werden können.

Anträge:

Für die Antragsteller wird ein Formular (Anlage 2) bereitgehalten, in dem alle für die Entscheidung erforderlichen Angaben abgefragt werden. Dieses wird über die Internetseite der Stadtverwaltung zum Download angeboten, kann aber auch in anderer Form zur Verfügung gestellt werden. Eine Verwendung des Formulars ist nicht zwingend vorgeschrieben, allerdings ist darauf zu achten, dass bei formloser Antragstellung alle benötigten Daten vorliegen. Anträge sollen an die zuständige Geschäftsstelle gerichtet werden, die die Informationen an das jeweilige BBR-Gremium weiterleitet.

Zuständigkeit und Beschlussfassung:

Jedes Bezirksbeiratsgremium entscheidet selbständig über sein zur Verfügung stehendes Budget. Die Beschlussfassung soll jeweils in der nichtöffentlichen (vorbereitenden) Sitzung erfolgen, dabei müssen mindestens sieben Mitglieder anwesend sein. Es genügt die einfache Mehrheit. Die einzelnen Beschlüsse werden in der nächsten öffentlichen Sitzung durch den Bezirksbeirat oder die Bezirksleitung bekanntgegeben. Bei zeitlich unaufschiebbaren Anträgen bzw. Beschlussfassungen kann in Absprache mit der Geschäftsstelle die Entscheidung auch außerhalb einer Sitzung getroffen werden. Das Ergebnis muss entsprechend dokumentiert werden.

Abwicklung:

Die Antragsteller werden nach der Beschlussfassung im Bezirksbeirat von der Entscheidung unterrichtet. Die Mitteilung kann dabei über den Bezirksbeirat oder die zuständige Geschäftsstellenleitung erfolgen; innerhalb eines Stadtbezirkes soll dazu verbindlich festgelegt werden, wer die Information an die Antragsteller vornimmt. Einzelfallregelungen sollen vermieden werden. Die zuständige Bezirksleitung leitet die Beschlüsse und die Antragsunterlagen an den FB Rat, Beteiligung und Wahlen (FB 15) weiter, von dort werden die Beträge an die Begünstigten überwiesen. Für Projekte, deren Realisierung noch nicht gesichert ist, kann ein gesonderter Zahlungstermin festgelegt werden.

Falls dies vom Gremium und dem Antragsteller gewünscht wird, besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer gesonderten Veranstaltung einen symbolischen Spendenscheck zu

überreichen. Dies könnte dazu beitragen, zum einen die Entscheidung des Bezirksbeirats transparenter zu machen, andererseits könnte das Projekt nochmals öffentlichkeitswirksam präsentiert werden. Auf Wunsch des Bezirksbeirates soll der Antragsteller in geeigneter Form die Verwendung der Mittel nachweisen. Dies soll dem Antragsteller mit der Entscheidung über seinen Antrag mitgeteilt werden. Die Mitglieder des Bezirksbeirats sind nicht haftbar, falls ein Begünstigter die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet.

Verwendung und Übertragung von Mitteln:

Bei den Budgets handelt es sich um Jahresbudgets, die dem Grunde nach innerhalb des Haushaltsjahres verwendet werden sollten. Eine Übertragung ist jedoch nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für längstens zwei Jahre möglich. Mittel aus dem Jahr 2012 müssen also bis 31.12.2014 an Begünstigte überwiesen werden, anderenfalls fließen sie dem städtischen Haushalt zu. Damit können Mittel auch über die Jahresgrenze hinaus für größere Projekte angespart werden. Es wird dennoch empfohlen, die Zuwendung bei größeren Projekten auf konkrete Teilinvestitionen zu beschränken.

Mit dem Budget können unterstützt werden:

- Vereine und Institutionen aus dem Stadtteil
- Projekte im Stadtteil oder mit Stadtteilbezug bzw. Nutzen für den Stadtteil
 - Anschubfinanzierungen (z.B. für vereinseigene Baumaßnahmen)
 - Allgemeine Zuwendungen (z.B. anlässlich von Vereinsjubiläen zur Würdigung des Engagements)
 - Sachmittel (z.B. Instrumente, Spielgeräte, Möbel, EDV-Geräte)
 - Honorare (z.B. Freiberufler, Künstlerhonorare bei Veranstaltungen, kurzfristig benötigtes zusätzliches Personal für das geförderte Projekt, Handwerkerleistungen)
 - Gebühren (z.B. Standgebühren für Stadtteilstände, GEMA-Gebühren bei Veranstaltungen)
- Öffentlichkeitsarbeit des Bezirksbeirats z.B. (Plakate, Flyer)

Nicht unterstützt werden können:

- Kommerzielle Institutionen oder Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Maßnahmen, für die andere Kostenträger prioritär zuständig sind (z.B. Renovierung von städt. Räumlichkeiten, Finanzierung von Lehrmitteln)
- Dauerzusagen (d.h., eine Zusage kann nicht aufgrund eines einzelnen Antrags für mehrere Jahre gegeben werden; es ist aber trotzdem möglich, Institutionen bzw. Projekte jährlich wiederkehrend zu unterstützen, z.B. Stadtteilstände, Weihnachtsmärkte)